

Freundschaftsverein Schweiz-Belarus (FVSB)

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 / Name und Sitz

Der Freundschaftsverein Schweiz-Belarus, im folgenden FVSB genannt, ist ein selbstlos tätiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz befindet sich am Wohnort seiner Präsidentin oder seines Präsidenten.

Art. 2 / Zweck und Mittel

- ¹ Der Zweck des Vereins dient der Verständigung zwischen der Schweiz und Belarus zur Entwicklung und dem Aufbau freundschaftlicher Beziehungen.
- ² Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen und Beratungen;
 - b. Unterstützung von humanitären Aktivitäten;
 - c. Andere Aktivitäten, die der Förderung von Beziehungen zwischen SchweizerInnen und BelarussInnen sowie dem Ausbau der gegenseitigen Freundschaft dienen.
- ³ Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für statutarische Zwecke sowie für die Verwaltung des Vereins verwendet werden.
- ⁴ Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Vereinsaktivitäten.

II. Mitglieder

Art. 3 / Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche sich zu dem im Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen, können Vereinsmitglied werden.

Art. 4 / Erwerb der Mitgliedschaft

Das Aufnahmegesuch kann jederzeit gestellt werden. Es ist schriftlich an den Vorstand zu richten mit Angabe der Postadresse und einer gültigen E-Mail-Adresse.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Er kann die Aufnahme als Mitglied ohne Grundangabe verweigern. Vorbehalten bleibt Art. 8 der Statuten. Der Beschluss ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 / Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils per 30. September fällig. Für deren Bezahlung gilt eine Frist bis spätestens Ende Oktober.

Art. 6 / Pflichten

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 5 zu entrichten;
- b. dem Vorstand jede Änderung seiner E-Mail- und / oder Post-Adresse für die Postzustellung zu melden.

Art. 7 / Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins. Bei Personengesellschaften, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlischt die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.

Art. 8 / Ausschluss

¹ Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, sofern sie:

- a) gegen ihre Pflichten gemäss Art. 6 verstossen;
- b) in anderer Weise gegen die Vereinsstatuten verstossen;
- c) dem Verein schwerwiegende Nachteile zufügen.

² Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand schriftlich zu eröffnen. Auf Verlangen wird der Entscheid kurz begründet.

³ Ein Mitglied kann seinen Ausschluss innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet mittels Rekurs bei der Mitgliederversammlung anfechten, die an ihrer nächsten Sitzung über den Rekurs entscheidet.

⁴ Der Ausschluss wird definitiv, wenn der Rekurs von der Mitgliederversammlung abgelehnt wird. In jedem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

⁵ Wird der Ausschluss von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so fällt der Entscheid des Vorstands dahin und das betreffende Mitglied behält seine Mitgliedschaft.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 9 / Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV);
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle mit zwei RevisorInnen.

Art. 10 / Beschlussfassung

¹ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

² Bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.

³ Jedes Mitglied kann jederzeit eine geheime Abstimmung verlangen.

⁴ Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin oder bei deren Abwesenheit der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

- ⁵ Ein Mitglied stimmt nicht mit, wenn die Beschlussfassung Angelegenheiten betrifft, die mit seiner Person in enger Verbindung stehen (Art. 68 ZGB).

Art. 11 / Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.

B. Mitgliederversammlung

Art. 12 / Allgemeines

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

- ² Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Art. 13 / Protokoll

Über die Sitzungen und Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 14 / Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er/sie vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

- ² Jedes Mitglied ist befugt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, sofern nachweislich ein Fünftel aller Stimmberechtigten dies unterstützt. Der Antrag ist handschriftlich unterzeichnet per Post an den Verein zu schicken.

- ³ Die Einberufung erfolgt durch den Versand der Traktandenliste per Post oder E-Mail. Die Publikation erfolgt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Art. 15 / Traktanden

- ¹ Jedes Mitglied kann dem Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Traktandenliste machen. Diese werden unter „Varia“ behandelt.

- ² Die Mitgliederversammlung darf ausschliesslich über traktandierte Gegenstände Beschluss fassen.

Art. 16 / Ausschliessliche Zuständigkeit

Die folgenden Vereinsangelegenheiten fallen in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen;
- b. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin;
- c. Beratung und Genehmigung des Budgets;
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der RevisorInnen;
- e. Änderungen der Statuten;
- f. Auflösung des Vereins;
- g. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- h. Erledigung von Rekursbegehren gegen Ausschlüsse;

C. Vorstand

Art. 17 / Allgemeines

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ³ Der Vorstand kann zusammen mit den Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen bilden, um die Vereinsziele effizienter zu erreichen. Jede Arbeitsgruppe wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Vereinsmitglieder haben in einer Arbeitsgruppe keine über die allgemeinen Mitgliederrechte hinaus gehenden Befugnisse.

Art. 18 / Wählbarkeitsvoraussetzungen, Wahl und Amtszeit

- ¹ In den Vorstand kann sich jedes Mitglied wählen lassen, das die Voraussetzungen von Art. 3 bis Art. 6 erfüllt.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
- ³ Zur Wahl ist im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute oder ab dem drittem Wahlgang das einfache Mehr notwendig.
- ⁴ Die gewählten Vorstandsmitglieder treten das Amt direkt mit der Wahl an.

Art. 19 / Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet die laufenden Geschäfte, beruft die Mitgliederversammlung ein, entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie über den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- ² Dem Vorstand stehen sämtliche Kompetenzen zu, die von keinem anderen Organ wahrgenommen werden.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- ⁴ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse dürfen auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- ⁵ Zeichnungsberechtigt gegenüber der Bank sind der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die Kassierin mit Einzelunterschrift. Sollten aus unvorhergesehen Gründen diese beiden Personen ausserstande sein, Ihre Einzelkompetenz wahrzunehmen, so sind die anderen Vorstandsmitglieder je mit Doppelunterschriftzeichnungsberechtigt gegenüber der Bank.

Art. 20 / Präsident / Präsidentin

- ¹ Der Präsident / die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für einen geregelten Ablauf der Vorstandssitzungen.
- ² Der Präsident / die Präsidentin kann im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

D. Revision

Art. 21 / Revisoren / Revisorinnen

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen für die Dauer von 2 Jahren.
- ² Die Revisoren / Revisorinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

³ Die Revisoren / Revisorinnen kontrollieren die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Bericht, in dem sie ihre Zustimmung oder Ablehnung der Jahresrechnung festhalten.

⁴ Die Revisoren / Revisorinnen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Tätigkeit der Rechnungsführung zu nehmen. Sie stellen bei Missständen gegebenenfalls der Mitgliederversammlung entsprechende Anträge.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 22 / Finanzen

¹ Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

² Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Zuwendungen daraus.

Art. 23 / Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 / Revision der Statuten

Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

Art. 25 / Auflösung, Liquidation und Fusion

¹ Die Mitgliederversammlung kann, sofern die Sache als solche traktandiert war, mit einer 3/4-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Die Mitgliederversammlung ernennt die LiquidatorInnen.

³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übergeben. Dieser Entscheid benötigt eine 2/3-Mehrheit der an der MV abgegebenen Stimmen.

⁴ Ein Rückfall des Vermögens an die GründerInnen oder die aktuellen Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Dieser Entscheid benötigt eine 2/3-Mehrheit der an der MV abgegebenen Stimmen.

Art. 26 / Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2020 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Artikel 1 revidiert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2021 mit sofortigem Inkrafttreten.

Artikel 25 revidiert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2025 mit sofortigem Inkrafttreten.

Luzern, 22. Februar 2025

Die Präsidentin



Margret Kiener Nellen

Der Vizepräsident ✓



Philippe Echimov